

Satzung des Franziskus-Hospiz e. V. Hochdahl

(Stand Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24. April 2025)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Franziskus-Hospiz e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Verein unterstützt ideell und finanziell die Gründung und den Unterhalt des Franziskus-Hospizes in Hochdahl mit allen Leistungsbereichen und Standorten zur medizinischen Betreuung und seelischen Begleitung von Schwerkranken und ihnen Nahestehenden zur Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben sowie die allgemeine Förderung des Hospizgedankens.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören im Einzelnen:

- a) ein Hospiz ideell, finanziell und personell zu fördern,
- b) die häusliche Pflege Sterbender zu unterstützen,
- c) die persönliche Auseinandersetzung mit dem Sterben zu ermöglichen und

- d) die Fortbildung der Mitarbeiter und die Beratung aller Betroffenen in Angelegenheiten von Sterbebegleitung und Hospiz.
3. In Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit dem Träger des Hospizes zusammen. In dem Hospiz, das weder das Krankenhaus noch das Pflegeheim ersetzt, sollen unheilbar Kranke und Sterbende unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen, bis zur Sterbestunde durch ihre Familienangehörigen und ihnen Nahestehende unter Leitung fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost erfahren. Die Erfüllung dieser pflegerischen Aufgaben nehmen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig, und sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ab-

lehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung auf der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung dieser zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungs-

beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Während des Ausschlussverfahrens (ab Vorstandsbeschluss) ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nach eigenem Ermessen bezahlt. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins überwiesen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in) sowie je einem/einer von der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde in Hochdahl benannten Vertreter(in).
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in.

FRANZISKUS-HOSPIZ E.V.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB bei Rechtsgeschäften mit der Franziskus-Hospiz Stiftung - Wiesnewsky-Hardtke mit Sitz in Erkrath. Sie können darüber hinaus durch Beschluss des gesamten Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte befreit werden.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die der Beschlussfassung des gesamten Vorstandes bedarf und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen ist. Tatsächlich angefallene angemessene Aufwendungen können jederzeit ersetzt werden.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Verfolgung der Zwecke des Vereins, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Organen und Gremien des Hospizes und Kommunikation mit diesen sowie Entscheidungen über Einzelmaßnahmen im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 2 lit. b),
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Buchführung,
6. Erstellung eines Jahresberichtes,
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

1. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der von den beiden Kirchengemeinden benannten Vertretern, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Gehören dem Vorstand nicht mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, so ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (insbesondere per E-Mail) einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Auf Beschluss des Einladenden können Vorstandssitzungen auch ganz oder teilweise als virtuelle Sitzungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort (z.B. als Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen) abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die vor Ort anwesenden als auch die virtuell teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes an der Versammlung partizipieren und ihre Informations- und Mitwirkungsrechte gleichermaßen wie die vor Ort physisch anwesenden Mitglieder des Vorstandes wahrnehmen können.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r), anwesend sind. Bei

der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Vorstandsbeschlüsse Die vom Sitzungsleiter unterzeichneten Protokolle werden den Mitgliedern des Vorstandes übermittelt und zu Beweis Zwecken aufbewahrt.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform (insbesondere per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art und Weise der Abstimmung erklären.
6. Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand bevollmächtigt werden, die Anzahl der Vertretungen durch ein Vereinsmitglied ist nicht beschränkt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder Personen, die im selben Haushalt leben, können die Bevollmächtigung auf andere Weise mitteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seiner Entlastung nach Rechnungsprüfung,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Trägern des Hospizes und Vorgabe von Schwerpunkten für die Förderungen und für die Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - c) Zustimmung zu Erwerb oder Veräußerung der Beteiligung an der Trägergesellschaft des Hospizes,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,

- e) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Ergänzungen der Tagesordnung außer Satzungsänderungen und Beschlüsse nach § 12 Abs. 2 lit c) sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschließt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in).
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter(in) oder auf Antrag die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung von Gästen oder der Presse oder über die Herstellung der Öffentlichkeit.

4. Die Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes als ganz oder teilweise virtuelle Versammlungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort z.B. als Videokonferenz abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die vor Ort anwesenden als auch die virtuell teilnehmenden Mitglieder an der Versammlung partizipieren und ihre Informations- und Mitwirkungsrechte gleichermaßen wie die vor Ort physisch anwesenden Mitglieder wahrnehmen können.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
7. Zur Änderung der Satzung einschließlich Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
8. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Mitgliederversammlung dies auf ihrer Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt, beispielsweise weil ein Beschluss nicht gefasst wird oder die Mitgliederversammlung weitere Maßnahmen für erforderlich hält. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzusetzen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzend(e) und der/die beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Liquidatoren, für die die Bestimmungen des Vorstandes – insbesondere § 8 – Anwendung finden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die evangelische und katholische Kirchengemeinde in Hochdahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden haben.

Fassung vom 24. April 2025, genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen am 05.11.2025 durch das AG Wuppertal.

Wolfgang Soldin

Andreas Feller

Vorsitzender des Franziskus-Hospiz e.V

stellv.Vorsitzender des Franziskus-Hospiz e.V

Fassung vom 24. April 2025.